

**Statuten
der
Freiwilligen Feuerwehr Ruggell**



1. RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

Artikel 1: Rechtsform

Unter dem Namen „Freiwillige Feuerwehr Ruggell“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 246 des Personen- und Gesellschaftsrechts.

Artikel 2: Sitz

Die „Freiwillige Feuerwehr Ruggell“ hat ihren Sitz in Ruggell.

Artikel 3: Zweck

Die Freiwillige Feuerwehr Ruggell verfolgt den Zweck, in geordnetem Zusammenwirken bei Feuerbrünsten, Elementar-Ereignissen, Unfällen und dergleichen, Leben und Eigentum der Bewohner der Gemeinde Ruggell und deren Umgebung im Sinne des Feuerwehrgesetzes und der Feuerwehr-Ordnung der Gemeinde Ruggell zu schützen, sowie vorbeugende Massnahmen zu treffen.

Die Freiwillige Feuerwehr Ruggell kann auch zur Brandschutzberatung der Bevölkerung, Verkehrsdienst, Brand- und Suchdienste eingesetzt werden.

Ferner kann die Freiwillige Feuerwehr Ruggell auch zu Hilfeleistungen in anderen Liechtensteinischen Gemeinden eingesetzt werden.

Im Weiteren sieht die Freiwillige Feuerwehr Ruggell ihre Aufgabe in der Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

2. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4: Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern (Art. 6-7)
- b) Ehrenmitgliedern (Art. 8)
- c) Jugendfeuerwehrmitgliedern (Art. 9-10)
- d) Passivmitgliedern (Art. 11-13)

Artikel 5: Eintritt in den Verein

Jeder Einwohner von Ruggell oder einer anderen Gemeinde der Region der sein 16. Altersjahr vollendet hat, sich eines unbescholtenen Rufes erfreut und die Voraussetzungen für den Feuerwehrdienst besitzt, kann Aktivmitglied des Vereins werden (Art. 6-7).

Die Zeitspanne vom Besuch der 1. Mannschaftsübung bis zum Eintritt in den Verein gilt als Probezeit. Sie darf nicht kürzer sein als sechs Monate und wird beim Eintritt in den Verein als Dienstzeit angerechnet.

Der Eintritt in den Verein erfolgt bei der nächsten Generalversammlung ab geleisteter Probezeit.

Die Probezeit entfällt für Jugendfeuerwehrmitglieder, welche mindestens 12 Monate der Jugendfeuerwehr angehörten. Jugendfeuerwehrmitglieder können im Jahr vor Vollendung des 16. Lebensjahr (Stichtag Termin Generalversammlung) bereits an den Übungen teilnehmen.

Artikel 6: Rechte der Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied hat

- a) das Stimm- und Wahlrecht
- b) das Recht an Versammlungen Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten

Artikel 7: Pflichten der Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet

- a) die Vereinsbeschlüsse und Dienstvorschriften zu befolgen.
- b) die festgesetzten Übungen und Versammlungen regelmässig und pünktlich zu besuchen.
- c) zur Teilnahme an der Generalversammlung, am Liechtensteinischen Feuerwehrtag sowie an der Beerdigung von verstorbenen Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
- d) zur Mitarbeit an Vereinsanlässen.
- e) die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und diszipliniert Folge zu leisten.
- f) Bei der Alarmierung im Ernstfall sofort und unverzüglich auszurücken.

Artikel 8: Ehrenmitglieder

Jedes Aktivmitglied, das 25 Jahre aktiv Dienst geleistet hat, wird automatisch Ehrenmitglied des Vereins.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Solange ein Ehrenmitglied gleichzeitig Aktivmitglied ist, gelten für ihn die entsprechenden Rechte und Pflichten weiter. Ansonsten stehen Ehrenmitgliedern keine Rechte zu und haben keine Pflichten zu erfüllen.

Artikel 9: Jugendfeuerwehrmitglieder

Jeder Einwohner von Ruggell oder einer anderen Gemeinde Liechtensteins kann in dem Jahr, in welchem er sein 12. Altersjahr erreicht, Jugendfeuerwehrmitglied werden.

Artikel 10: Pflichten der Jugendfeuerwehrmitglieder

Für jedes Jugendfeuerwehrmitglied gelten die in Art. 7 lit. d) und e) festgelegten Pflichten. Darüber hinaus ist jedes Jugendfeuerwehrmitglied verpflichtet

- a) die für die Jugendfeuerwehr festgesetzten Übungen und Versammlungen regelmässig und pünktlich zu besuchen
- b) am Liechtensteiner Feuerwehrtag teilzunehmen.

Artikel 11: Passivmitglieder

Aktivmitglieder, welche das 60. Lebensjahr erreicht haben und mehr als 25 Jahre Aktivmitgliedschaft waren, können bei der Vereinsleitung beantragen, aus dem Aktiviendienst entlassen und als Passivmitglied aufgenommen zu werden.

Die Aufnahme als Passivmitglied erfolgt bei der nächsten Generalversammlung nach Antragsstellung. Die Passivmitglieder behalten den Dienstgrad und die Uniform nach deren Austritt aus dem aktiven Dienst.

Artikel 12: Rechte der Passivmitglieder

Passivmitglieder haben das Teilnahmerecht an der Generalversammlung, Ihnen stehen aber weder ein Wahl- noch ein Stimmrecht zu.

Artikel 13: Pflichten Passivmitglieder

Passivmitglieder sind von jeglichen Pflichten befreit.

Artikel 14: Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist dem Kommandanten schriftlich mitzuteilen und kann jederzeit erfolgen.

Artikel 15: Ausschluss von Mitgliedern

Ein Aktivmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn ein Verstoß gegen die Vereinspflichten gemäss Artikel 7 dieser Statuten vorliegt.
- b) wenn ein disziplineloses oder ehrenbeleidigendes Verhalten im Zusammenhang mit der Feuerwehrtätigkeit gegen einen Vorgesetzten festgestellt wird.
- c) wenn ihm Verursachung von Streitigkeiten nachgewiesen werden kann.
- d) wenn ihm eine absichtliche Schädigung des Vereinsansehens nachgewiesen werden kann.
- e) wenn ein Mitglied während eines Jahres bei mehr als fünf Übungen unentschuldigt fernbleibt.
- f) wenn sonstige Verfehlungen oder schwerwiegende Gründe vorliegen

Vorkommnisse, die einen Ausschluss zur Folge haben könnten, sind dem Kommandanten bzw. dem Vereinsvorstand umgehend zu melden.

Der Ausschluss von Aktivmitgliedern erfolgt in der Regel an der Generalversammlung.

3. VEREINSVERMÖGEN

Artikel 16: Geldmittel des Vereins

- a) dem Jahresbeitrag, der jährlich an der Generalversammlung festgelegt wird und maximal 100 CHF beträgt.
- b) allfälligen Beiträgen der Gemeinde
- c) Erträgen aus Vereinsveranstaltungen oder Dienstleistungen
- d) Spenden

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 17: Vermögensverwaltung

Als Vermögensverwalter ist der Vereinsvorstand zuständig; die Erledigung der damit verbundenen Sachgeschäfte ist Aufgabe des Kassiers.

Artikel 18: Kontrolle über die Vermögensverwaltung

Die Kontrolle über die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere Überprüfung der Buchführung ist Aufgabe der zwei Rechnungsrevisoren.

4. ORGANE UND IHRE AUFGABEN

Artikel 19: Generalversammlung

Jährlich ist bis am 1. April eine Generalversammlung abzuhalten. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Fehlen vom Kommandanten einberufen und ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Sachgeschäfte der Generalversammlung

1. Protokoll und Genehmigung
2. Tätigkeitsberichte und Genehmigungen
3. Kassabericht
4. Bericht der Rechnungsrevisoren (Genehmigung)
5. Wahl des Vereinsvorstandes und der 2 Rechnungsrevisoren
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Freie Anträge
8. Statutenänderungen
9. Auflösung des Vereins

Der Vereinsvorstand oder die Hälfte der Mitglieder können in dringenden Fällen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Artikel 20: Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vereinspräsident muss eine ausserordentliche Generalversammlung innert 60 Tagen einberufen, wenn vier Vorstandsmitglieder oder mehr als die Hälfte aller Mitglieder schriftlich beantragen.

Artikel 21: Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand gehören an:

1. Kommandant
2. Kommandant-Stellvertreter
3. Präsident (bei dessen Fehlen ein Beisitzer)
4. Präsident-Stellvertreter (bei dessen Fehlen ein Beisitzer)
5. Kassier
6. Schriftführer
7. Materialverwalter

Wenn zwei verschiedene Ämter von ein und derselben Person besetzt werden, so ist der Vorstand durch Beisitzer auf 7 Mitglieder zu vervollständigen.

Bei Wahlen sind Ausbildung und Erfahrung im Feuerwehrdienst im Hinblick auf die technischen Verantwortlichkeiten massgebend, sowie die persönliche Eignung im Hinblick auf die gesamte Vereinsleitung.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Ein Austritt aus dem Vereinsvorstand während der Amtsdauer ist nur in ganz besonderen Fällen zulässig und hat an einer Generalversammlung zu erfolgen.

Artikel 22: Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vorstand wird für die Vereinsangelegenheiten durch den Präsidenten, für feuerwehrtechnische Angelegenheiten durch den Kommandanten oder auf Wunsch von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung geschieht mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheiden der Präsident für Vereinsangelegenheiten und der Kommandant für feuerwehrtechnische Angelegenheiten.

Aufgaben des Vorstandes

1. Überwachung der Einhaltung der Statuten und Dienstvorschriften
2. Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
3. Erstattung der Rechenschaftsberichte an die Generalversammlung
4. Vorbereitung und Organisation von Vereinsanlässen und Vereinstätigkeiten
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Vorschläge von Mitgliedern
6. Vorbereitung von Anträgen an die Generalversammlung
7. Bestimmung von Delegierten
8. Öffentlichkeitsarbeit
9. Nachwuchsförderung

Artikel 23: Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Aufgabe besteht in der Kontrolle über die Verwaltung des Vereinsvermögens nach Artikel 16 dieser Statuten.

Die Rechnungsrevisoren haben an der Generalversammlung einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Der Vereinskassier hat den Rechnungsrevisoren zur Erfüllung ihrer Tätigkeit seine einschlägigen Akten zur Verfügung zu stellen.

5. ORGANISATION

Artikel 24: Kommandant

Der Kommandant ist feuerwehrtechnischer Leiter der Freiwilligen Feuerwehr. Ihm obliegen die Aufgaben und Tätigkeiten gemäss dem Liecht. Feuerwehrgesetz sowie der Feuerwehrverordnung der Gemeinde Ruggell.

Die Wahl zum Kommandanten und dessen Stellvertreter erfordert die Genehmigung des Gemeinderates der Gemeinde Ruggell.

In allen feuerwehrtechnischen Belangen wird der Verein durch den Kommandanten vertreten. In allen anderen Fällen wird der Verein durch den Kommandanten und den Präsidenten zusammen vertreten. Im Verhinderungsfalle gehen diese Funktionen des Kommandanten an den Kommandanten-Stellvertreter über.

Bei Verhinderung oder Abwesenheit von Kommandant und Stellvertreter geht die Verantwortung über die technischen Funktionen an den gradhöchsten Offizier über, bei gleichem Grad entscheide die längere Dienstzeit.

Artikel 25: Präsident

Der Präsident ist für die vereinsmässigen Belange der Freiwilligen Feuerwehr zuständig, dies betrifft insbesondere:

- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen
- Einberufung und Leitung von Generalversammlungen
- Vorbereitung und Durchführungen von Vereinsveranstaltungen.
- Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft

Im Verhinderungsfalle gehen diese Funktionen auf den Stellvertreter über.

Artikel 26: Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmung über die Aufnahme von Mitgliedern (vorbehaltlich Art. 10) sowie die Wahl des Vereinsvorstandes hat nur auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen.

Die Abstimmung über den Ausschuss von Mitgliedern oder eine eventuelle Statutenänderung haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

Als gültige Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Im 2. Wahlgang entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat in feuerwehrtechnischen Belangen der Kommandant und in vereingangsspezifischen Angelegenheiten der Präsident den Stichentscheid, im Verhinderungsfalle geht diese Funktion an seinen Stellvertreter über.

Artikel 27: Fachgruppen

Als technische Funktionen gelten

- Fahrzeug- und Motorspritzenchef
- Atemschutzchef
- Verkehrsdienstchef
- JFW-Leiter
- weitere nach Bedarf

Die Wahl für die Verantwortung der technischen Funktionen obliegt der Generalversammlung der Feuerwehr Ruggell.

Die Zuteilung mehrerer technischer Funktionen für dieselbe Person ist zulässig.

Die Amtszeit der Verantwortlichkeiten für die technischen Funktionen beträgt drei Jahre und richtet sich nach dem Turnus der Kommandantenwahl.

Artikel 28: Kader

Die oberste Führungsebene in der Feuerwehr wird als Kadergruppe bezeichnet und besteht aus allen Offizieren. Der Materialwart, alle Gruppenführer und Leiter der Fach-Gruppen können nach Bedarf zu Kadersitzungen oder Kaderübungen zugezogen werden.

Die Mitglieder der Kadergruppe sind verpflichtet, sich durch den Besuch von liechtensteinischen Feuerwehrkursen auf dem neusten Ausbildungsstand zu halten.

Aufgabe des Kaders ist die Mithilfe bei der Ausbildung bzw. Übungsvorbereitung und die Mitarbeit bei der Ausarbeitung des Jahresbudgets. Weiteres können die Mitglieder des Kaders als Einsatzleiter eingesetzt werden.

6. EHRUNGEN, GRADIERUNG, ABSCHIED VON VERSTORBENEN AKTIV- O- DER EHREN MITGLIEDERN

Artikel 29: Ehrungen

Aktivmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden erstmals nach 25-jähriger Dienstzeit geehrt, danach jeweils nach weiteren 5 Jahren aktiver Dienstzeit.

Als Dienstzeit zählt die Zeit als Aktivmitglied inkl. Probezeit.

Die Auszeichnungen werden durch den Präsidenten oder Kommandanten verliehen. Der Kommandant ist verpflichtet, oben aufgeführte Ehrungen dem Liecht. Feuerwehrverband anlässlich der Delegiertenversammlung schriftlich zu melden.

Artikel 30: Abschied von verstorbenen Mitgliedern

Bei Beerdigungen von verstorbenen Mitgliedern des Vereins haben alle Mitglieder teilzunehmen und dabei in Uniform komplett zu erscheinen.

Die Aufsicht wird vom Kommandanten ausgeführt, welche bei einem Todesfall unverzüglich den Landesfeuerwehrkommandanten, sowie alle Sektionen des Liecht. Feuerwehrverbandes zu verständigen hat.

Zu Beerdigung von Mitgliedern anderer Sektionen hat der Kommandant jeweils eine Delegation gemäss Statuten des Liecht. Feuerwehrverbandes zu entsenden.

Artikel 31: Gradierung

Die Gradierung wird in einem separaten Reglement durch den Liecht. Feuerwehrverband umschrieben und von der Regierung genehmigt.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32: Streitigkeiten

Über Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und den Mitgliedern des Vorstandes werden von der Feuerwehrkommission entschieden.

Artikel 33: Änderung der Statuten

Vorliegende Statuten können geändert werden, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder dies an einer Generalversammlung beschliessen. Statutenänderungen bedürfen überdies der Genehmigung der Sicherheitskommission der Gemeinde Ruggell.

Artikel 34: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt über Beschluss der Generalversammlung, wenn sich zwei Drittel der Aktivmitglieder dafür aussprechen, oder wenn die Zahl der Mitglieder unter zehn herabsinkt.

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das noch vorhandene Vereinsvermögen und die Ausrüstung dem Gemeinderat zu übergeben, welcher das allfällige Vermögen nutzbringend zu verwalten und einer sich neu bildenden Feuerwehr oder Löschgruppe der Gemeinde Ruggell wieder ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen hat.

Artikel 35: Inkraftsetzung

Die Vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ruggell vom 17. Februar 2017 genehmigt und treten am selben Tag in Kraft.

Vorsitzender Sicherheitskommission der Gemeinde Ruggell,

Alois Hoop:

Der Kommandant,

Ewald Walch:

Der Präsident,

Andreas Büchel: